

55. Fäcalienabfuhr.

Von Rathsassessor Dr. Krippendorff.

Die Räumung der Abortgruben und die Abfuhr der Fäcalien erfolgte in Leipzig bis zum Anfange der 1880er Jahre in sehr mangelhafter und den in wohlfahrtspolizeilicher Hinsicht zu stellenden Anforderungen wenig entsprechender Weise. Denn wenn auch bereits damals einige Abfuhrinstitute die Grubenräumung auf pneumatischem Wege besorgten, so geschah dies nur in beschränktem Maße und nicht allenthalben in zufriedenstellender Weise. Die Mehrzahl der hiesigen Gruben wurde vielmehr von Landwirthen der Umgebung in der primitivsten Weise entleert.

Bei der in den Jahren 1881—83 vorgenommenen Reorganisation des Düngereportwesens kam es nun vor Allem darauf an, die pneumatische Grubenräumung, welche als die allein zweckentsprechende erschien, allgemein und obligatorisch einzuführen.

Dies geschah durch das unterm 8. Januar 1882 erlassene, jedoch erst am 15. März 1883 in Kraft getretene Düngereport-Regulativ, welches im Anhange abgedruckt ist. Dasselbe bezweckt eine polizeiliche Regelung des Abfuhrwesens. Es giebt die Abfuhr von Stalldünger (§ 12) und den Export von Latrinenfässern (§ 11) frei und ertheilt in beiden Hinsichten nur einige polizeiliche Vorschriften. Im Uebrigen aber ordnet es sowohl den Hausbesitzern als denjenigen Personen gegenüber, welche sich mit der Grubenräumung beschäftigen, die pneumatische Räumung aller Dünger- und Sauchengruben in Leipzig, ohne Unterschied ob sie zu dauerndem oder zu vorübergehendem Gebrauche bestimmt sind, an und macht außerdem die Beschäftigung mit der Grubenräumung von einer besonderen Ermächtigung abhängig.

Ueber die von dem Regulativ ertheilten näheren Vorschriften über die Art und Weise der pneumatischen Grubenräumung wolle man das Nähere aus dem im Anhange befindlichen Abdrucke ersehen.

Die Bestimmung, daß es zur Ausführung der Grubenräumungen einer besonderen Ermächtigung bedürfe, war deswegen nothwendig, weil man, um den Hausbesitzern die Verpflichtung auferlegen zu können, die Gruben pneumatisch räumen zu lassen, einen Unternehmer stellen mußte, der unweigerlich und zu bestimmten obrigkeitlich genehmigten Preisen binnen kürzester Frist die Räumung zu übernehmen verpflichtet war, und weil ein solcher Unter-